

Bundessozialgericht
- 5 RJ 294/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
30. Okt. 1974

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter M a y und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter M e y e r und D ü n g e l h o f f für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. August 1973 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der 1926 geborene, langjährig als Papierfabrikarbeiter beschäftigt gewesene Kläger ist im Jahre 1969 mit Arbeitsunfähigkeit an einem Herzleiden erkrankt und seither nicht mehr versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Eine erstmals 1969 beantragte Versichertenrente lehnte die Beklagte im Jahre 1970 nach Durchführung einer Kur unter Verneinung von Berufsunfähigkeit ab.

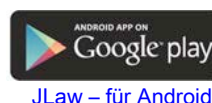
Einen im Jahre 1970 gestellten zweiten Rentenantrag lehnte die Beklagte nach neuerlicher Durchführung von Heilmaßnahmen durch den streitigen Bescheid vom 2. Dezember 1971 mit der Begründung ab, daß der Kläger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch vollschichtig arbeiten könne und daher nicht berufsunfähig sei.

Das vom Kläger angerufene Sozialgericht (SG) hat von Chefarzt Dr. van R und Dr. T A , ein Untersuchungsgutachten eingeholt und die Klage abgewiesen: Der Kläger könne noch gewisse leichte Arbeiten verrichten. Im Zuge des Berufungsverfahrens hat der Kläger schriftsätzlich darauf hingewiesen, daß der Arzt Dr. D , L , nach dem von ihm veranlaßten Elektrokardiogramm (EKG) eine Verschlechterung seines, des Klägers, Gesundheitszustandes festgestellt habe; Amtsarzt Dr. B vom Gesundheitsamt D , von dem er ein Gutachten einzuholen bitte, habe ihn vor einigen Wochen als gesundheitlich stark beeinträchtigt und berufsunfähig beurteilt. Mit dem angefochtenen Urteil vom 14. August 1973 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen. In der Begründung hält das Gericht die Beurteilung des Dr. van R

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

für zutreffend und die Angaben des Klägers über eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes für zu wenig konkret, um eine weitere Sachaufklärung veranlassen zu können. Der Hinweis auf die von Dr. D angefertigten Elektrokardiogramme reiche nicht aus; die rechtliche Beurteilung des Klägers als berufsunfähig, die Amtsarzt Dr. B vorgenommen habe, sei unbeachtlich.

Das LSG hat im Urteil die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat die Revision eingelegt. Er rügt, das LSG habe infolge mangelnder Sachaufklärung § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Er habe das LSG im Laufe des Verfahrens mit Nachdruck auf die ständige Verschlechterung seines Gesundheitszustandes hingewiesen und hierzu konkrete Beweisangebote gemacht. So hätte das LSG auf Grund seines Vortrages den von Dr. D erhobenen Befunden nachgehen müssen, zumal das letzte verwertete EKG länger als ein Jahr zurückliege. Zwar sei das LSG nicht an die rechtliche Wertung eines Arztes gebunden; das Berufungsgericht hätte jedoch die medizinischen Befunde prüfen müssen, die der Amtsarzt Dr. B der Beurteilung zugrunde gelegt habe, er, Kläger, sei berufsunfähig.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 20. Februar 1973 und das Urteil des Landessozialgerichts Essen vom 14. August 1973 sowie den angefochtenen Bescheid aufzuheben und ihm unter Anerkennung von Erwerbsunfähigkeit seit Dezember 1970 Rente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Sie hält eine Stellungnahme nicht für erforderlich.

II.

Die Revision ist zulässig.

Das LSG hat die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen. Da nach der Art des Rechtsstreits die Voraussetzungen der Nr. 3 aaO nicht gegeben sein können, könnte die Revision nur statthaft sein, wenn das Verfahren des LSG an einem vom Kläger gerügten wesentlichen Mangel litte (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Das ist der Fall.

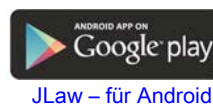
Der Kläger rügt, das LSG habe seine ihm nach § 103 SGG obliegende Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, dadurch verletzt, daß es entgegen seinen schriftlichen Anträgen und Anregungen im Berufungsverfahren weder von dem behandelnden Arzt Dr. D die angeblich eine Verschlechterung seines Herzleidens nachweisenden Elektrokardiogramme noch die von Amtsarzt Dr. B angeblich erhobenen gravierenden Krankheitsbefunde beigezogen und geprüft hat. Mit diesen Rügen dringt der Kläger durch. Die vom SG gehörten internistischen Sachverständigen Dr. van R und Dr. T haben nach stationärer Untersuchung und Beobachtung des Klägers im Mai 1972 - in wesentlicher Übereinstimmung mit den zahlreichen, bereits vordem erstatteten fachinternistischen Gutachten - festgestellt, daß beim Kläger neben anderen Leiden eine deutliche Herzmangeldurchblutung bei Verengung der Herzkranzgefäße mit glaubhaften Anfällen von Angina pectoris vorliegt. Die Sachverständigen haben in ihrem Gutachten herausgestellt, daß die Diagnose auf Grund der typischen Beschwerdeschilderung - anfallsartige, von der Brust in die Arme ausstrahlende Schmerzen -, der ergometrisch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

belegten Atemnot, der röntgenologisch zur Darstellung kommenden arteriosklerotischen Veränderungen und der Erregungsrückbildungsstörungen in der Herzstromkurve gesichert sei; die im EKG nachweisbaren pathologischen Veränderungen hätten im Vergleich zu früher eher zugenommen. Unter anderem auf Grund dieses krankhaften Befundes haben die Gutachter den Kläger für unfähig angesehen, *schwere und mittelschwere Arbeiten zu verrichten*; aber auch für leichte Arbeiten, die mit bestimmten Erschwerungen verbunden sind, haben die Sachverständigen den Kläger nicht mehr für geeignet gehalten. Es bedarf keiner Prüfung, ob das LSG hiernach nicht schon von Amts wegen ein weiteres Untersuchungsgutachten hätte einholen müssen. Jedenfalls hätte das Berufungsgericht bei der geschilderten Sachlage der Behauptung des Klägers, Dr. D habe ein EKG angefertigt, das eine Verschlechterung seines, des Klägers, Gesundheitszustandes nachweise, nachgehen müssen; dem hätte sich das LSG unter Hinweis auf das bereits geraume Zeit zurückliegende Ergebnis einer elektrokardiographischen Untersuchung durch Dr. van R /Dr. T allenfalls dann entziehen können, wenn es auf Grund bestimmter Umstände hätte ausschließen können, daß sich das Herzleiden des Klägers verschlechtert hat. Solche Umstände hat das LSG indessen nicht angeführt. Nach den gegebenen Umständen hätte das LSG aber auch die Befunde beiziehen müssen, die der Amtsarzt Dr. B in D nach dem Vortrag des Klägers wenige Wochen vor dem Verhandlungstermin in zweiter Instanz bei einer angeblichen Untersuchung erhoben hat; wenn dieser Arzt, wie der Kläger behauptet, diesen tatsächlich auf Grund einer nur kurzen Zeit zurückliegenden Untersuchung als berufs unfähig beurteilt hat, so könnte er Befunde erhoben haben, die für die *Leistungsfähigkeit des Klägers* von einigem Gewicht sind. Diese Befunde hätte das LSG daher

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

im Rahmen seiner Sachaufklärungspflicht beiziehen und prüfen müssen. An dieser Pflicht vermag auch die zutreffende Überlegung des Berufungsgerichts nichts zu ändern, es sei an eine rechtliche Beurteilung eines Arztes nicht gebunden. Von der verfahrensrechtlichen Pflicht, die nach Lage des Falles möglicherweise be- weiserheblichen ärztlichen Befundunterlagen beizu- ziehen und zu prüfen, wird das Tatsachengericht auch nicht dadurch entbunden, daß dem über die Befunde ver- fügenden Arzt bestimmte Renten- oder Gerichtsakten nicht vorgelegen haben.

Nach allem liegen zumindest einige der vom Kläger ge- rügten wesentlichen Verstöße des LSG gegen die Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen vor.

Die danach zulässige Revision ist auch im Sinne einer Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz be- gründet. Auf den vom LSG begangenen Verfahrensfehlern beruht das angefochtene Urteil, weil das LSG mög- licherweise anders entschieden haben würde, wenn es die bezeichneten neuen ärztlichen Befunde beigezogen und ausgewertet hätte. Erst nachdem das Berufungs- gericht seiner Amtsermittlungspflicht genügt hat, ist es in der Lage, die tatsächlichen Feststellungen zu treffen, die eine abschließende Entscheidung über den Anspruch des Klägers auf Versichertenrente er- möglichen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Der Kostenausspruch bleibt der endgültigen Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)